

rungsstrang der „Rheinfränkischen Fassung“ ein (A4). Eine gründliche Auseinandersetzung mit Borst vermißt man freilich, da das Manuskript des Buches offenbar etwas älter ist, als es das Erscheinungsjahr suggeriert. Die 2001 von Borst vorgelegte dreibändige Edition des Karolingischen Reichskalenders (MGH Libri mem. 2) hat E. offensichtlich nicht mehr benutzen können; aber es wirkt schon etwas eigenartig, wenn sie sich S. 9 Anm. 3 dafür bedankt, daß sie die einschlägigen Seiten 245–311 von Borsts Buch über die karolingische Kalenderreform (von 1998!) „in Druckfahnen“ habe benutzen können. Ansonsten ist weniger zentrale Literatur jedenfalls bis zum Jahre 2000 ausgewertet. Insoweit muß das Urteil darüber, ob die hier vorgetragenen Thesen eine Chance haben, ernsthaft diskutiert zu werden und sich am Ende gar durchzusetzen, einer noch ausstehenden Fachdiskussion überlassen bleiben. Wenn sie es nicht tun, dann mag auch die Art der Präsentation ihren Teil dazu beigetragen haben. E. formuliert zumindest streckenweise höchst umständlich und tapfer gegen das Ziel möglicher Verständlichkeit. Dadurch ist man gezwungen, alles ganz genau und manches doppelt zu lesen, und dabei fallen manche Ungeschicklichkeiten auf, über die man sonst womöglich hinweggelesen hätte. Ein Beispiel: Wenn über den Kalender des Chronographen von 354 formuliert wird: „Da hingegen Entlehnungen aus dem bäuerlichen Bereich wie *canna intrat* oder *arbor intrat* vorgenommen wurden, ist es zutreffend, diesen Text mit Mommsen als bürgerlichen Kalender zu bezeichnen“ (S. 21), dann entgeht der Vf. nicht nur die untergründige Komik des Satzes, sie läßt den Leser auch im unklaren darüber, was denn Mommsen mit Blick auf das 4. Jh. unter „bürgerlich“ verstand, nämlich den Gegensatz zu „wissenschaftlich“ im Sinne von astronomisch-astrologisch und zu „kirchlich“, also ganz im Sinne des 19. Jh. „zivil, profan, nichtstaatlich“, eben „bürgerlich“. Eine Kausalverknüpfung mit Einträgen wie *canna* oder *arbor intrat* besteht hier natürlich nicht, sie entstammen, wie Mommsen ausdrücklich vermerkt, dem „cal. rusticum“. Vergleichbares ließe sich in nicht ganz geringem Umfang auflisten, und so bleibt die Bitte, in künftigen Studien (S. 49 Anm. 37 angekündigt) etwas größere Aufmerksamkeit auf solche Dinge zu verwenden. Dem Buche sind drei Anhänge beigegeben: Deren erster, die Transkription des Kalendariums der Kölner Hs., gibt Anlaß zu einem ersten Monitum: Diese Hs. kann heute jedermann unter der Adresse www.ceec.uni-koeln.de im Internet einsehen – in bester Qualität übrigens. Wenn der Autorin das von der Univ. Köln und der Diözesan- und Dombibl. getragene Unternehmen der „Codices Electronici Ecclesiae Coloniensis“ nicht bekannt sein sollte, ist das nachgerade strafbar, wenn sie es kennt, aber nicht darauf hinweist, erst recht. Jedenfalls hätte ihr das die hypergenaue Transkription (die natürlich so genau dann doch wieder nicht ist) und zumindest S. 103 eine unsinnige Anm. 3 erspart! Anhang 2 widmet sich den „Heiligen des Kalenders Köln DB 83–2 im Kontext der Kalendarien des 8.–10. Jahrhunderts“ (S. 114 ff.). Die Auswahl der zum Vergleich herangezogenen Kalendarien erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, und Gottseidank wird nicht wiederholt, was uns S. 53 zur gleichen Problematik mitgeteilt wurde: Demzufolge „lag der Schwerpunkt auf den Kalendarien des mitteleuropäischen Raumes, vordringlich des von Nordfrankreich bis zum Rheinland reichenden Gebietes“,